



Integrationsagenda

Bern geht neue Wege

Inhaltsverzeichnis

1.	Abkürzungsverzeichnis	4
2.	Integrationsagenda Schweiz	5
2.1	Ausgangslage	5
2.2	Massnahmen Zusatzvereinbarung Integrationsagenda - Übersicht	6
2.2.1	Arbeitsintegration	6
2.2.2	Sprachförderung	7
2.2.3	Bildung	8
2.2.4	Frühe Förderung	8
2.2.5	Fallführung	8
2.2.6	Information, Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit	9
2.2.7	Sonstiges / Übergeordnetes	9
3.	Neustrukturierung Asyl- und Flüchtlingsbereich Kanton Bern	10
3.1	Eckwerte der Neustrukturierung im Kanton Bern	10
3.2	Neue Stossrichtungen Integration	10
3.3	Erfolgsorientierte Abgeltung	12
3.4	Übergangsphase zwischen dem aktuellen und dem neuen System	13
4.	Steuerung der Erstintegration von VA/FL	13
4.1	Strategische Steuerung der Erstintegration von VA/FL	13
4.2	Operative Steuerung der Erstintegration von VA/FL	14
5.	Zusammenarbeit mit den Akteuren der Regelstrukturen	14
5.1	Frühe Förderung	14
5.2	Obligatorische Schule	14
5.3	Berufsbildung sowie Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung	15
5.4	Arbeitsmarktbehörde und Sozialpartner	15
5.5	Migrationsbehörde	15
5.6	Gemeinden	15
5.7	Sozialhilfe	16
5.8	Weitere Akteure	16
6.	Umsetzung - übergeordnete Konzeptinhalte	16
6.1	Durchgehende Fallführung	16
6.1.1	Fallführende Stelle	16
6.1.2	Potenzialabklärungen	17
6.1.3	Integrationsplan	17
6.2	Erstinformation	17
6.3	Sprachförderung	18
6.3.1	Von der Angebotszuweisung bis zum Sprachnachweis	18
6.3.2	Handlungs- und bedürfnisorientierte Sprachförderung	18
6.3.3	Die kantonale Sprachförderung	19
7.	Umsetzung - zielgruppenspezifische Konzeptinhalte	20
7.1	Zielgruppe VA/FL mit Potenzial Abschluss SEK II / Tertiärstufe	20
7.1.1	Anforderungen Aufnahme in Angebote der Regelstruktur	20
7.1.2	Massnahmen der Vorbereitung für die Nahtstelle I	20
7.1.3	Tertiärabschluss und Nachholbildung	20
7.2	Zielgruppe VA/FL mit Arbeitsmarktpotenzial	21
7.3	Zielgruppe VA/FL mit primärem Fokus auf soziale Integration	22
7.4	Zielgruppe Kleinkinder im Alter 0 - 5 Jahre	23
7.4.1	Massnahmen bis Ende 2020	23
7.4.2	Massnahmen ab Beginn 2021	23

8.	Informationstools	24
8.1	Abbildungsverzeichnis	24
8.2	Tabellenverzeichnis	24
8.3	Beilagen zum Konzept	Fehler! Textmarke nicht definiert.
8.3.1	Zielraster inkl. Qualitätsentwicklungsmassnahmen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
8.3.2	Finanzraster	Fehler! Textmarke nicht definiert.
8.3.3	Übersichtsdatei Erstintegration (Vorlage des SEM)	Fehler! Textmarke nicht definiert.

1. Abkürzungsverzeichnis

ABEV	Amt für Bevölkerungsdienste des Kantons Bern
AIS	Amt für Integration und Soziales des Kantons Bern
ASH	Asylsozialhilfestellen
ALBA	Alters- und Behindertenamt des Kantons Bern
AVAM	Informationssystem für die Arbeitsvermittlung und die Arbeitsmarktstatistik
AVIG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
AVG	Arbeitsvermittlungsgesetz
BIAS	Beschäftigungs- und Integrationsangebote der Sozialhilfe
BIZ	Berufsberatungs- und Informationszentren
BKD	Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern
BPI	berufsvorbereitendes Schuljahr Praxis und Integration
BVS	berufsvorbereitendes Schuljahr
CIR+	cours intensif régional plus
CM BB	Case Management Berufsbildung
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
EAZ	Einarbeitungszuschüsse
EBA	eidgenössisches Berufsattest (berufliche Grundbildung)
EFZ	eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (berufliche Grundbildung)
GER	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen
GSI	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern
FL	Flüchtlinge
FLS	Français langue seconde
FLSD	Flüchtlingssozialdienste
IAS	Integrationsagenda Schweiz
IIZ	Interinstitutionelle Zusammenarbeit
INVOL	Integrationsvorlehre
IP	Integrationspauschale
KIP	kantonales Integrationsprogramm
KAMKO	Kantonale Arbeitsmarktkommission
NA-BE	Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs im Kanton Bern
NFAM	Neue Fachapplikation Migration
RAV	Regionale Arbeitsvermittlungszentren
RIK+	Regionaler Intensivkurs PLUS
SEM	Staatssekretariat für Migration
SID	Sicherheitsdirektion des Kantons Bern
SLG	Gesetz über die sozialen Leistungsangebote
VA	vorläufig Aufgenommene
VA/FL	vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge
VBG	Verband Bernischer Gemeinden
VIntA	Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern
WEU	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern

2. Integrationsagenda Schweiz

2.1 Ausgangslage

Der Bund und die Kantone haben sich auf eine gemeinsame Integrationsagenda verständigt, um vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge (VA/FL) rascher in die Arbeitswelt und besser in die hiesige Gesellschaft zu integrieren. Die Integrationsförderung soll intensiviert und entlang von sogenannten Soll-Integrationsprozessen gesteuert werden. Die Integrationsagenda wurde im Frühjahr 2018 von der Konferenz der Kantonsregierungen und vom Bundesrat genehmigt. Gleichzeitig hat der Bundesrat auch die von den Kantonen geforderte Erhöhung der Integrationspauschale (IP) beschlossen: Mit der Anpassung der Integrationsverordnung (VIntA) kommt es zu einer Erhöhung der einmalig pro Person ausbezahlten IP von 6'000.- auf 18'000.- Franken für die ab dem 1. Mai 2019 als VA/FL anerkannten Menschen. Die Erhöhung der Bundesbeiträge ist an die Umsetzung und das Erreichen von fünf Wirkungszielen gebunden:

Ziel	Inhalt	Umsetzung im Kanton Bern
I	Alle VA/FL erreichen einen ihrem Potenzial entsprechenden Sprachstand. Drei Jahre nach Einreise verfügen alle mindestens über sprachliche Basiskenntnisse zur Bewältigung des Alltags (mind. A1).	Kapitel 2.2.2 für die Massnahmenübersicht, sowie: Kapitel 6.3 Sprachförderung
II	80 % der Kinder aus dem Asylbereich, die im Alter von 0 - 5 Jahren in die Schweiz kommen, können sich beim Start der obligatorischen Schulzeit in der am Wohnort gesprochenen Sprache verständigen.	Kapitel 2.2.4 für die Massnahmenübersicht, sowie: Kapitel 7.4 Zielgruppe Kleinkinder im Alter 0 - 5 Jahre
III	Zwei Drittel aller VA/FL im Alter von 16 - 25 Jahren befinden sich fünf Jahre nach der Einreise in einer postobligatorischen Ausbildung.	Kapitel 2.2.3 für die Massnahmenübersicht, sowie: Kapitel 7.1 Zielgruppe VA/FL mit Potenzial Abschluss SEK II / Tertiärstufe
IV	Die Hälfte aller erwachsenen VA/FL ist sieben Jahre nach der Einreise nachhaltig in den ersten Arbeitsmarkt integriert.	Kapitel 2.2.1 für die Massnahmenübersicht, sowie: Kapitel 7.2 Zielgruppe VA/FL mit Arbeitsmarktpotenzial
V	Alle VA/FL sind sieben Jahre nach der Einreise vertraut mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten und haben Kontakte zur einheimischen Bevölkerung.	Kapitel 7.3 Zielgruppe VA/FL mit primärem Fokus auf soziale Integration

Tabelle 1: IAS-Ziele und Verweise auf die Umsetzung im Konzept

Die Integration erfolgt soweit möglich in den Strukturen, die der gesamten Bevölkerung offenstehen (z.B. Volksschule, Berufsbildung, Arbeitswelt). Um diese sogenannten Regelstrukturen zu ergänzen oder um den Zugang zu ihnen zu ermöglichen, gibt es die spezifische Integrationsförderung. Sie ist für VA/FL von besonderer Bedeutung, weil es sich in der Regel um Menschen handelt, die keine Kenntnisse einer Landessprache haben und denen sowohl die Erfahrung im Schweizer Arbeitsmarkt als auch ein persönliches Beziehungsnetz fehlen.

Das laufende Kantonale Integrationsprogramm 2018-2021 (KIP 2) vom 8. Dezember 2017 setzt den Rahmen für die Angebote der spezifischen Integrationsförderung für ausländische Personen (inkl. VA/FL) im

Kanton Bern. Mit der Integrationsagenda werden nun die spezifischen Massnahmen für VA/FL ergänzt, intensiviert und auf die Wirkungsziele ausgerichtet. Die vorliegende Eingabe zeigt also auf, wie der Kanton Bern die zusätzlichen Mittel in den KIP-Förderbereichen Erstinformation und Integrationsförderbedarf, Beratung, Sprache und Bildung, frühe Kindheit, Arbeitsmarktfähigkeit sowie Zusammenleben einsetzen will. Der Kanton Bern beschreitet im Asyl- und Flüchtlingsbereich ganz neue Wege und stellt sich voll und ganz hinter die Zielsetzungen der IAS.

2.2 Massnahmen Zusatzvereinbarung Integrationsagenda - Übersicht

Die spezifischen Massnahmen im Rahmen der Integrationsagenda sind hier in einem Überblick dargestellt. Die folgenden Kapitel geben Aufschluss darüber, unter Einbezug welcher Akteure diese Massnahmen erarbeitet werden und was die Schwerpunkte in den einzelnen Förderbereichen sind. Grundsätzlich bestreitet die GSI im Auftrag des Kantons die Umsetzung.

2.2.1 Arbeitsintegration

- Der Kanton Bern baut eine Fachstelle der Arbeitsintegration auf, die der Wirtschaft und den weiteren Akteuren für alle Fragen und Anliegen im Zusammenhang mit der beruflichen Integration von VA/FL zur Verfügung steht.
- Der Kanton Bern evaluiert bestehende und neue Optionen einer elektronischen Plattform für die Stellenvermittlung von VA/FL und realisiert eine zielführende Lösung durch Zusammenarbeit, Adaption oder Neuentwicklung. Die bestehenden bzw. geplanten Plattformen der künftigen regionalen Partner werden in die Lösungsfindung einbezogen.
- Der Kanton Bern optimiert die Schnittstelle zu den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), indem er neue Zusammenarbeitsformen namentlich bei ausgesteuerten und / oder älteren Personen etabliert.
 - Das Amt für Integration und Soziales (AIS) und die RAV erarbeiten eine gemeinsame Definition von Zielgruppen und der jeweiligen Handlungsansätze, um die Fallführung zu vereinheitlichen.
 - Eine Übergangsregelung für Personen, welche kurz vor der Aussteuerung stehen wird durch das AIS und die RAV erarbeitet.
- Der Kanton Bern realisiert Lösungsansätze mit den Sozialpartnern und der Wirtschaft, um befristet und fachlich begleitet Personen des Integrationsbereichs zu Löhnen unter GAV-Level im ersten Arbeitsmarkt qualifizieren und anstellen zu können.
 - Der Kanton Bern erarbeitet mit den Sozialpartnern Lösungsansätze, damit VA/FL trotz (vorläufig) geringerer Produktivität im ersten Arbeitsmarkt angestellt werden können.
 - Der Kanton Bern verstärkt seine Präsenz in der KAMKO und setzt sich dafür ein, dass auch in Branchen ohne GAV analoge Lösungen für den Integrationsbereich gefunden werden.
- Der Kanton Bern erstellt eine Übersicht, mit welchen Anreizen und Aktivitäten er die Arbeitsintegration der verschiedenen Zielgruppen von VA/FL in den ersten Arbeitsmarkt aktuell unterstützen kann, und informiert die Unternehmen hierzu.
- Der Kanton Bern festigt die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft durch die Organisation eines jährlichen (ggf. öfters bei Bedarf) Sounding Boards.
 - Das Festlegen der Rahmenbedingungen und der Prozess zur Auswahl und Einladung der Teilnehmenden läuft bis Sommer 2020. Das Sounding Board wird aus einem Kerngremium mit Unternehmensvertretungen bestehen. Bei der Auswahl wird dabei berücksichtigt, dass sich die teilnehmenden Unternehmen bereits im Bereich der Integration betätigen und die regionale Verteilung ausgeglichen ist. In einem erweiterten Gremium sollen Interessensvertretungen aus anderen Bereichen miteinbezogen werden.

- Der Kanton Bern erhöht die finanziellen Mittel für spezifische Angebote der beruflichen Integration mit Ziel erster Arbeitsmarkt (bestehende Leistungsverträge).
- Der Kanton Bern lanciert ein Pilotprojekt für die Arbeitsintegration älterer Sozialhilfebeziehenden (Ü50 / Ü55), inkl. VA/FL.
- Der Kanton Bern setzt seine Angebote der beruflichen Integration für Sozialhilfebeziehende (BIAS) vollständig neu auf, garantiert den Zugang für VA/FL und die Durchlässigkeit zwischen den beiden Systemen.
 - In den Jahren 2020 und 2021 wird das bisherige Fachkurseangebote (SAH FOKUS) für VA/FL weitergeführt. Dadurch können weitere Erfahrungen für das spätere BIAS-Redesign gesammelt werden.
 - Der Kanton Bern verbessert beim BIAS-Redesign namentlich die Modi der Potenzialanalysen und die Triage sowie die Zusammenarbeit mit den RAV.

2.2.2 Sprachförderung

- Der Kanton Bern verschafft sich einen Überblick über den nachgewiesenen Sprachstand der VA/FL, die aktuell bereits im Kanton Bern betreut werden (Deutsch / Französisch).
 - Vorhandene Sprachzertifikate werden von den fallführenden Stellen erhoben. Die Auswertung gemäss den geforderten Kennzahlen IAS wird durch den Kanton vorgenommen.
- Der Kanton Bern stellt im Rahmen einer Sprachoffensive sicher, dass alle aktuell dem Kanton zugewiesenen VA/FL, die noch kein anerkanntes Sprachzertifikat A1 haben, Sprachangebote zum Erwerb des A1-Zertifikats absolvieren können (Deutsch oder Französisch).
 - VA/FL mit Erfolgsaussicht gemäss Erhebung absolvieren die Prüfung direkt.
 - Die übrigen VA/FL bzw. diejenigen VA/FL, die nicht bestehen, nehmen aktiv an Sprachangeboten teil und absolvieren die Prüfung A1 bis spätestens Ende Juni 2020.
 - Bei diesem Vorgehen werden Erfahrungen zum Einsatz von digitalen Lehr- und Lernformen (E-Learning, Blended Learning, Apps, Videos etc.) beim Sprachenlernen mit VA/FL gesammelt.
 - Der Kanton Bern finanziert vor dem Vollbetrieb von NA-BE alle nicht bereits durch Verträge abgedeckten zusätzlichen Kosten für diese Sprachoffensive.
 - Der Kanton Bern finanziert ab dem Vollbetrieb von NA-BE flächendeckend die Sprachangebote für das Erreichen eines A1-Zertifikats.
 - Wird für die Berufsbildung oder die Arbeit ein höheres Sprachniveau vorausgesetzt, übernimmt der Kanton die subsidiäre Finanzierung bis B2 ganz oder teilweise in Zusammenarbeit mit den Arbeitgebenden.
- Der Kanton Bern erstellt ein Sprachkonzept für VA/FL unter Berücksichtigung der NA-BE-Eckwerte und der fide-Prämissen der Bedürfnis- und Handlungsorientierung (vgl. hierzu Kap. 6.3.3).
 - Das Sprachkonzept konkretisiert die Eckwerte von NA-BE und stellt die Verbindung zur Bedürfnis- und Handlungsorientierung nach fide her.
 - Das Sprachkonzept setzt eine integrative Didaktik um.
 - Das Konzept beinhaltet eine Matrix, aus der ersichtlich wird, für welche der spezifischen Zielgruppen im Asyl- und Flüchtlingsbereich genügend handlungsorientierte Angebote zur Verfügung stehen und wo Lücken bestehen.
 - Es werden Aktivitäten zur Schliessung dieser Lücken definiert, terminiert und gestartet.
- Der Kanton Bern verschafft sich einen Überblick über bestehende digitale Lehr- und Lernformen zum Spracherwerb und evaluiert, ob diese für die VA/FL zielführend sind oder adaptiert werden könnten (Deutsch und Französisch).
 - Der Kanton bezieht die bestehenden oder geplanten digitalen Lehr- und Lernformen der künftigen regionalen Partner in diesen Überblick mit ein.
 - Der Kanton unterstützt die Adaptation / Entwicklung geeigneter digitaler Lehr- und Lernformen und sorgt dafür, dass alle regionalen Partner diese einsetzen können.

2.2.3 Bildung

- Der Kanton Bern optimiert die Strukturen der Brücken- und Bildungsangebote für VA/FL bezüglich zeitlicher und örtlicher Flexibilität.
 - Der Kanton Bern führt dynamische Starts für Angebote, die der Berufsvorbereitung vorge-lagert sind, während des Schuljahrs ein. Dabei fördert er Angebote, welche die Leerzeit bis zum Anfang eines Angebots gezielt zur Förderung von Grundkompetenzen nutzen.
 - Diese der Berufsvorbereitung vorgelagerten Angebote werden von den regionalen Partnern gemäss aktuellem Bedarf bereitgestellt. Sie beinhalten neben intensiver Sprachförderung, schulischen Kompetenzen (Mathematik und Informations- und Kommunikationstechnik) und Lerntechniken auch Einsätze in Betrieben zur beruflichen Orientierung.
 - Der Kanton Bern erweitert die Angebote durch den Einbezug digitaler Lehr- und Lernfor-men.
- Der Kanton Bern intensiviert seine fachliche und finanzielle Unterstützung für das Projekt "Zweite Chance auf eine erste Ausbildung" der Johnson Stiftung.
- Der Kanton Bern erprobt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben in einem Piloten eine Flexibilisie-rung von Berufslehren für VA/FL.
 - Arbeitgeber, die bereits Lernende ausbilden, sollen durch (neue) Anreize motiviert werden, weitere Lehrstellen anzubieten.
 - Die praktische Erfahrung soll zum Erwerb der Grundkompetenzen und der Sprache parallel verlaufen (direkter Einstieg in den Betrieb).
 - Die Lehre kann individuell verlängert werden (z.B. analog dem Modell Leistungssportler/in durch Modularisierung).
- Der Kanton Bern stärkt die Information und Beratung für die vier Wege der Nachholbildung gegen-über der Wirtschaft, den Betroffenen, Fachstellen und Gemeinden.
- Der Kanton Bern realisiert ein Pilot für einen neuen Fachkurs für die Zielgruppe der VA/FL in den Berufsfeldern Logistik, Haustechnikberufen, Detailhandel.

2.2.4 Frühe Förderung

- Der Kanton Bern sorgt bei der Umstellung des Systems der familienergänzenden Kinderbetreuung dafür, dass Kinder im Vorschulalter mit Sprachförderbedarf die spezifischen Angebote der fami-lienergänzenden Betreuung für die Weiterentwicklung der sprachlichen Kompetenzen nutzen kön-nen.
 - Der Kanton finanziert alle Betreuungsgutscheine wegen Sprachförderbedarfs mit.
- Der Kanton Bern ermöglicht mit der Umstellung des Systems der familienergänzenden Kinderbe-treuung, dass Kinder im Vorschulalter auf Grund einer sozialen Indikation zusätzlich gefördert wer-den können.
 - Der Kanton finanziert alle Betreuungsgutscheine wegen sozialer Indikation mit.
- Der Kanton Bern unterstützt niederschwellige Projekte für die Unterstützung von Eltern / Familien im Integrationsbereich.
 - Der Kanton finanziert "schritt:weise" mit.
 - Der Kanton finanziert das neue Hausbesuchsprogramm der Väter- und Mütterberatung Bern mit.

2.2.5 Fallführung

- Der Kanton Bern entwickelt eine neue IT-Applikation für den gesamten Asyl- und Flüchtlingsbe-reich, mit der auch die künftigen regionalen Partner arbeiten werden. Die Applikation dient vorerst

zur Erhebung verschiedener Kennzahlen. Später stellt sie eine einheitliche und durchgehende Fallführung über den gesamten Prozess der Erstintegration sicher.

- Der Kanton finanziert einen externen Mandatsnehmer sowie die neue Applikation.
- Der Kanton führt Schulungen für die Anwender (namentlich die regionalen Partner) durch und finanziert diese.

2.2.6 Information, Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit

- Der Kanton Bern professionalisiert die Information für die Betroffenen, die Gemeinden und Fachleute sowie die Öffentlichkeit.
 - Der Kanton Bern baut im AIS ein Infocenter für alle Informations- und Kommunikationsaktivitäten des Integrationsbereichs auf.
 - Der Kanton Bern optimiert die Information zu Fragen der Integration durch Einbezug eines professionellen Marketing- bzw. Kommunikationsunternehmens (Layout, Bildsprache usw.).
 - Der Kanton Bern aktualisiert seine Website zur Integration und sein Familienportal.
 - Der Kanton Bern aktualisiert die Print-Publikationen (Erstinformation usw.) und prüft deren Erweiterung / Ersatz via eine Website (z.B. Hallo Aargau), Apps o.a.m.
 - Der Kanton Bern informiert offensiv über Good und Best Practice der Akteure.
- Der Kanton Bern nutzt die Digitalisierung für die Datenerhebung und das Monitoring.
 - Der Kanton Bern integriert das Monitoring für die Sprachförderung im Vorschulalter in die IT-Applikation für die Betreuungsgutscheine.
 - Der Kanton Bern integriert das Monitoring für die Fallführung und Integration in die IT-Applikation von NA-BE (NFAM). Die Kennzahlen IAS werden soweit möglich von den regionalen Partnern in dieses System eingespeist und vom Kanton ausgewertet. Er stellt auf der Basis der Angaben der regionalen Partner die Berichterstattung ans SEM sicher.
 - Der Kanton erstellt Auswertungen und publiziert Daten zur Integration von VA/FL.
- Der Kanton Bern sichert einen regelmässigen Austausch zwischen den regionalen Partnern und den weiteren Akteuren.
 - Der Kanton Bern organisiert wenigstens einmal jährlich ein Koordinations- und Steuerungstreffen in verschiedenen Themenbereichen (z.B. Sprachangebote oder Brückenangebote) zwischen den involvierten kantonalen Direktionen, den subventionierten Sprachanbietern und den regionalen Partnern.
 - Der Kanton Bern organisiert Vernetzungstreffen.
- Der Kanton Bern schult (neue) Mitarbeitende der Sozialdienste sowie der regionalen Partner zur Umsetzung der Eckwerte von NA-BE.
 - Der Kanton beauftragt eine Bildungsinstitution, Mitarbeitende der Sozialdienste sowie der regionalen Partner bezüglich der Arbeit mit VA / FL im Kanton Bern zu schulen.
- Der Kanton Bern bringt die Integration von VA/FL durch überdirektionale Arbeitsgruppen voran.
 - Der Kanton beauftragt externe Partner mit der kantonsinternen überdirektionalen Begleitung von NA-BE und sichert dadurch auch die Kongruenz zur Neuausrichtung auf Bundesebene, sowie die Koordination mit der Begleitgruppe der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ).

2.2.7 Sonstiges / Übergeordnetes

- Der Kanton Bern schafft die rechtlichen Grundlagen, damit die Neuausrichtung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs umgesetzt und die neuen Angebote realisiert werden können.
- Der Kanton Bern unterstützt die künftigen regionalen Partner beim Aufbau ihrer Strukturen, namentlich jenen der Arbeitsintegration, der Sprachförderung und der Bildung.

- Der Kanton Bern gewährleistet durch enge Koordination der bisherigen und der neuen Partner, dass der Wechsel zum neuen System friktionsarm vonstatten geht.
- Der Kanton Bern schreibt die Unterbringung, Betreuung und Integration der UMA / UMF öffentlich aus.
- Der Kanton Bern stellt die familienexterne Betreuung auf ein neues System mit Betreuungsgutscheinen um.
- Der Kanton Bern reorganisiert sich intern, indem die Zuständigkeit für die Integration aller Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs neu der GSI obliegt. Das ehemalige Sozialamt wandelt sich zum Amt für Integration und Soziales.

3. Neustrukturierung Asyl- und Flüchtlingsbereich Kanton Bern

Kongruent zum Bund arbeitet der Kanton Bern mit dem Projekt NA-BE an einer Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs. Die notwendigen gesetzlichen Anpassungen treten bei weiterhin planmäßigem Verlauf Mitte 2020 in Kraft. Die vollständige Umsetzung kann somit erst ab diesem Datum erfolgen. Die folgenden Ausführungen bilden die Situation ab Mitte 2020 ab. Die Übergangsphase von Mai 2019 bis Mitte 2020 wird in den Kapiteln 2.2 und 3.4 behandelt.

3.1 Eckwerte der Neustrukturierung im Kanton Bern

Unter NA-BE werden Strukturen vereinfacht, Zuständigkeiten gebündelt, Verantwortlichkeiten klar adressiert und die Massnahmen und Anreize auf eine möglichst rasche und nachhaltige Integration ausgerichtet. Das System soll kosteneffizienter und wirksamer werden. Auf kantonaler Ebene wird die Zuständigkeit für Integrationsförderung, Sozialhilfe, Fallführung und Betreuung sowie Unterbringung bei der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion(GSI) gebündelt. Sie ist gegenüber dem Bund verantwortlich für die Einhaltung der Zielvorgaben der IAS. Die Sicherheitsdirektion des Kantons Bern (SID) bleibt zuständig für den Wegweisungsvollzug und die Nothilfe. Die GSI überträgt die operative Gesamtverantwortung der fünf Regionen des Kantons mittels Leistungsvertrag an regionale Partner.

3.2 Neue Stossrichtungen Integration

Bei der Integration von VA/FL sind Verbesserungen zwingend nötig. Zu viele Personen finden im aktuellen System keine Arbeit und sind langfristig auf Sozialhilfe angewiesen. Neben den oben angesprochenen strukturellen Gründen führt die GSI dies auch auf eine Überbetreuung und Überbehütung der Personen des Asylbereichs zurück. Es soll deshalb stärker auf die Eigenverantwortung und Autonomie der Betroffenen gesetzt werden. Das neue Integrationsmodell für VA/FL, welches mit den Vorgaben der IAS vollständig im Einklang steht, bildet dies ab.

Arbeitsintegration 2020 im Kanton Bern für über 25-jährige VA/FL

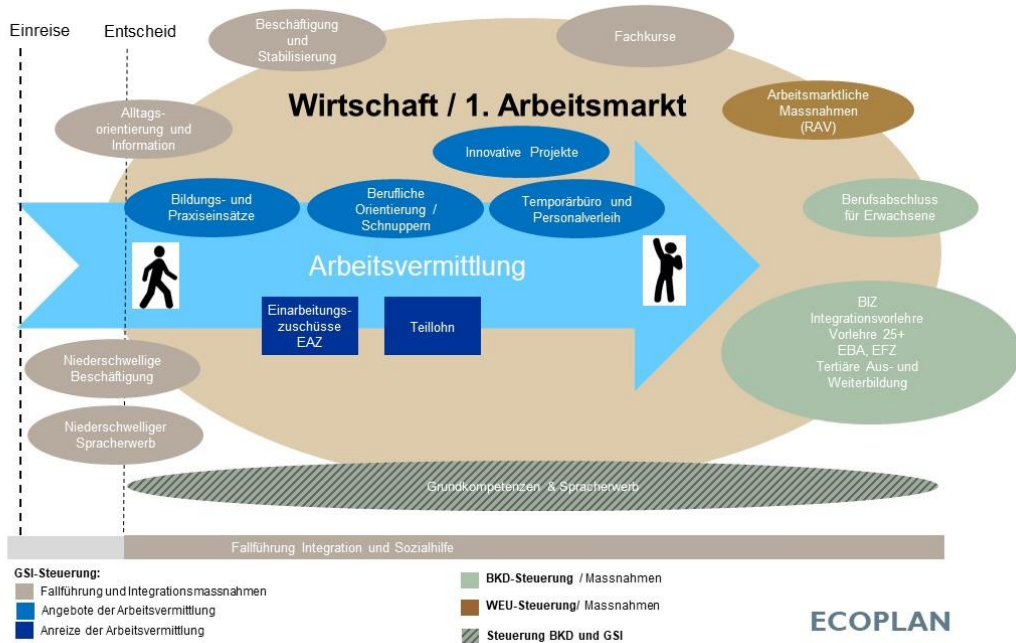


Abbildung 1: Integrationsmodell Arbeitsintegration 2020 für über 25-jährige VA/FL

Arbeitsintegration 2020 im Kanton Bern für 15 – 25-jährige VA/FL

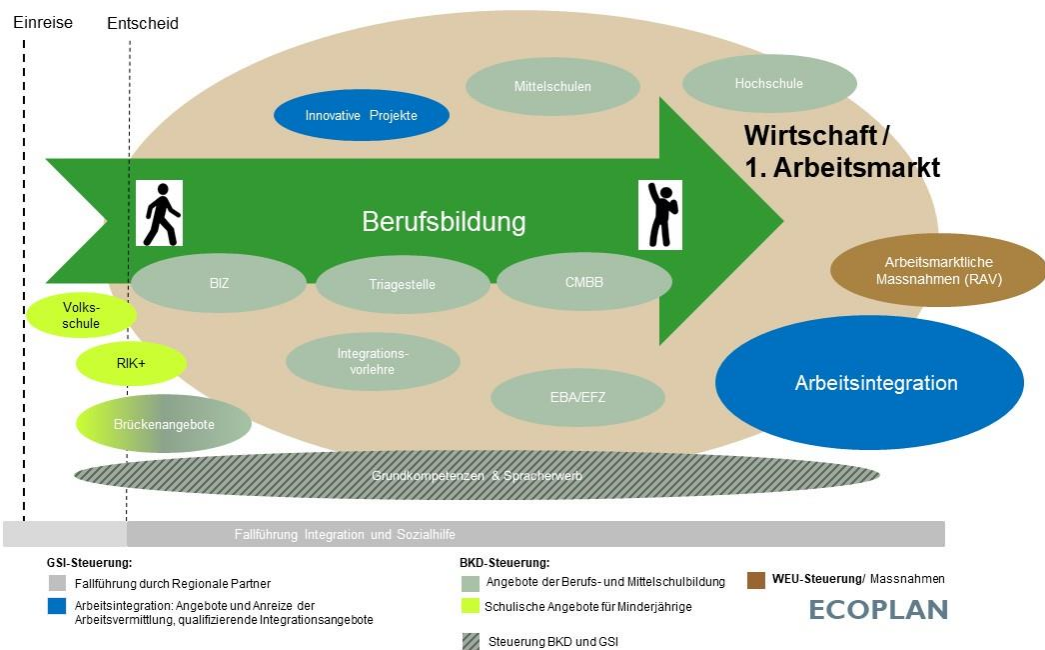


Abbildung 2: Integrationsmodell Arbeitsintegration 2020 für 15 - 25-jährige VA/FL

Der entscheidende Erfolgsfaktor ist die Verbindlichkeit der Ziele. Alle Akteure müssen sich an der anvisierten Wirkung orientieren und werden künftig am Grad ihrer Zielerreichung gemessen. Auf individueller Ebene bedeutet Verbindlichkeit, dass nicht die blosser Teilnahme, sondern der Kompetenznachweis im Vordergrund steht. Im Bereich der Sprachförderung kann dies zum Beispiel durch ein anerkanntes Sprachdiplom oder den fide-Sprachenpass erreicht werden.

Während des laufenden Asylverfahrens soll die Integrationsförderung niederschwellig erfolgen. Der Fokus liegt auf erster Sprachvermittlung und Beschäftigung / Tagesstruktur. Die professionelle Förderung setzt nach dem Asylentscheid ein. Sie beginnt mit der Situationsanalyse und einem individuellen Integrationsplan. Die regionalen Partner können aus einer breiten Palette von Angeboten des Kantons bzw. des freien Markts auswählen oder eigene Angebote entwickeln (vgl. Kapitel 6 und 7). Besonders wichtig ist dabei die parallele Förderung verschiedener Kompetenzen, wobei beispielweise ein direkter Einstieg in den Arbeitsmarkt von einem Sprachförderangebot begleitet wird und die beiden Massnahmen nicht sequentiell nacheinander absolviert werden. Die Angebote sollen zudem möglichst auf die individuellen Bedürfnisse der einzelnen Personen zugeschnitten werden.

Die Stossrichtung gibt vor, dass Personen bis 25 Jahre eine Berufsbildung absolvieren. Für Erwachsene über 25 Jahre steht hingegen ein möglichst rascher Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt mit parallelem Erwerb von Qualifikationen im Vordergrund. Je nach Konstellation kann aber auch eine erwachsene Person über 25 Jahre noch eine Berufsbildung absolvieren. Ist das Potenzial für eine Nachholbildung gegeben und verbessert dies die berufliche Perspektive, soll sie individuell in einer der vier möglichen Varianten (normale oder verkürzte Lehre, direkt an Prüfung, Validierung) erfolgen. Im Vorfeld des Berufseinstiegs können bereits vorhandene Angebote der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern (BKD) wo möglich und nötig punktuell durch die regionalen Partner ergänzt werden (z.B. zeitlich und örtlich flexiblere Ausgestaltung sowie Einbezug verschiedener digitaler Lehr- und Lernformen). Ziel ist es, Leerzeiten bis zum Anschluss an die Regelstrukturangebote (bspw. Anfang einer Lehre) zu verhindern bzw. gezielt durch spezifische Angebote zu überbrücken. Dabei sollen insbesondere Angebote gefördert werden, welche im Hinblick auf eine berufliche Grundbildung bereits vorher ein Aufbau/Training an Grundkompetenzen ermöglichen.

3.3 Erfolgsorientierte Abgeltung

Die Abgeltung der regionalen Partner orientiert sich bei der Integration konsequent am Erfolg. Die regionalen Partner offerieren für die Integrationsförderung einen Preis. Sie erhalten jedoch bei der Zuweisung der Asylpersonen nur 40% dieses Preises. Sofern die definierten Ziele erreicht sind, werden weitere Anteile überwiesen. Im Bereich der Sprachförderung liegt der Zielerreichungsgrad bei 100%. Bei den Zielen zur Bildung und Arbeitsintegration sowie finanziellen Selbstständigkeit ist möglich, dass die regionalen Partner die Ziele auch übererfüllen können. In diesem Fall erhalten sie die finanziellen Entschädigungen auch für jene VA/FL, die über dem Zielwert liegen ("Bonus").

Das System von Anreiz und Sanktion wirkt auch auf individueller Ebene:

- Die Unterbringung erfolgt zunächst in jedem Fall in Kollektivunterkünften. Der Wechsel in individuelle Wohnungen ist nur dann möglich, wenn das Sprachniveau A1 erreicht ist und die Person in Ausbildung ist oder arbeitet. Ausnahmen sind möglich, namentlich für Familien mit schulpflichtigen Kindern.
- Die Gesetzgebung wird so ausgestaltet, dass auch die Höhe der Sozialhilfe und der Zulagen davon abhängt, ob die Integrationsziele erreicht werden oder nicht.

Für dieses System ist ein effizienteres und effektiveres Controlling und Monitoring notwendig, das letztlich auch die Daten liefern wird, welche der Kanton Bern gegenüber dem SEM bereitstellt. Das entscheidende Werkzeug wird die unter Kapitel 4.2 erwähnte Neue Fachapplikation Migration (NFAM) sein.

3.4 Übergangsphase zwischen dem aktuellen und dem neuen System

Das aktuelle System ist im KIP 2 umfassend dargestellt. Zwischen Mai 2019 und Juni 2020 sollen die weiterhin wichtigen Bereiche - namentlich der Regelstrukturen - in Richtung NA-BE-Eckwerte weiterentwickelt werden. Parallel dazu wird das neue System mit den regionalen Partnern zusammen aufgebaut und das bisherige kontrolliert abgebaut.

In Kapitel 2.2 sind alle Massnahmen zusammengefasst, welche der Kanton Bern in der Übergangsphase und in Übereinstimmung mit der Integrationsagenda umsetzt. Dabei handelt es sich nicht um temporäre, sondern um dauerhafte Massnahmen.

Eine besondere Herausforderung entsteht dadurch, dass auch nach dem Zuschlag und während des Umbaus das System weiter funktionieren muss. Das betrifft auf der Ebene der Einzelperson sowohl die Integrationsförderung als auch die Sozialhilfe, die Fallführung und die Betreuung sowie die Unterbringung. Aus diesem Grund ist vorgesehen, dass die heutigen Flüchtlingssozialdienste und Asylsozialhilfestellen ein Mandat bis Ende 2020 erhalten, um den Ab- und Umbau sowie den Erhalt der notwendigen Massnahmen degressiv sicherzustellen. Den Stellen werden in dieser Zeit keine zusätzlichen Aufgaben im Integrationsbereich gegeben, welche nicht entsprechend abgegolten werden. Gewisse Arbeiten im Bereich der Datenerhebung sind jedoch für die Umsetzung NA-BE notwendig und werden entsprechend organisiert.

Eine besondere Ausgangslage besteht für Personen, die Mitte 2020 bereits als VA/FL anwesend sein werden. Für diese Übergangsgruppe werden die regionalen Partner Mitte 2020 einen Teil der Pauschalabgeltung erhalten, sofern diese Personen noch keines der definierten und Integrationsziele erreicht haben. Deshalb wird im Jahr 2019 bei Personen, bei denen noch kein Nachweis vorliegt, der Sprachstand erhoben. Ziel ist es, dass im Übergangsjahr möglichst viele Personen über ein anerkanntes Sprachzertifikat verfügen.

4. Steuerung der Erstintegration von VA/FL

Die strategische und operative Steuerung werden klar getrennt. Während die strategische Steuerung der GSI obliegt, überträgt sie die operative Steuerung auf Grundlage von Leistungsverträgen an regionale Partner.

4.1 Strategische Steuerung der Erstintegration von VA/FL

Die GSI ist für die strategische Steuerung und damit auch für die Berichterstattung zum KIP und zur IAS gegenüber dem Bund verantwortlich. Die strategische Steuerung umfasst, wie in Kapitel 3 umschrieben, zwei Hauptelemente:

Klare Zielvorgaben und Rahmenbedingungen für die Arbeit der regionalen Partner (Verordnungen, Weisungen, Ausschreibungsunterlagen, Leistungsvertrag)

Regelmässige Überwachung der Arbeit der regionalen Partner und der Zielerreichung mittels Controlling und Reporting

Für die Überwachung der Arbeit werden einerseits Zwischengespräche mit und Audits bei den regionalen Partnern geführt. Andererseits geschieht das Controlling, wie bereits angetönt, über das Informatiksystem NFAM, mit dem auch die Personenverwaltung abgewickelt wird. Im Weiteren greift die GSI für die KIP-Berichterstattung auf die statistischen Angaben aus diesem Informatiksystem zurück.

4.2 Operative Steuerung der Erstintegration von VA/FL

Die GSI weist die vom Bund zugewiesenen Personen den regionalen Partnern zu. Bei dieser Zuweisung werden unter anderem die Sprachkenntnisse berücksichtigt. Frankophone Personen werden dem französischsprachigen Kantonsteil zugewiesen.

Die regionalen Partner sind für die operative Steuerung der Erstintegration zuständig. Sie übernehmen diese Verantwortung ab der Kantonszuweisung bzw. ab der Zuweisung in die Region. Einerseits übernehmen sie die durchgehende Fallführung sowie die dazugehörige Erstinformation und Abklärung des Integrationsförderbedarfs (vgl. Kapitel 6). Andererseits müssen sich die regionalen Partner mit der Wirtschaft, den Regierungsstatthaltern und Regierungsstatthalterinnen, den Gemeinden und anderen wichtigen Akteuren (z.B. Freiwillige) vernetzen. Regelstrukturen sind sinnvoll miteinzubeziehen (vgl. Kapitel 5). Den regionalen Partnern dient zur operativen Steuerung ab einem späteren Zeitpunkt ebenfalls das neue Informatiksystem NFAM als Fallführungssoftware.

5. Zusammenarbeit mit den Akteuren der Regelstrukturen

5.1 Frühe Förderung

Für die frühe Sprachförderung (vgl. Kapitel 7.4) und für die soziale Integration sind die kantonal unterstützten Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung von grosser Bedeutung. Die weiteren Regelangebote für Kinder im Vorschulalter stehen allen Familien bzw. Kindern mit einem entsprechenden Bedarf offen: Dazu gehören die Mütter- und Väterberatung, die neu seit 2019 Brückenbauerinnen und Brückenbauer aus verschiedenen Sprach- und Kulturkreisen einsetzt. Weiter zu nennen sind Hausbesuchsangebote wie das in fünf städtischen Gemeinden angebotene "schritt:weise" oder das für die übrigen Gemeinden in Aufbau befindliche "Hausbesuchsprogramm Plus", Elterntreffs und niederschwellige Elternbildungsangebote, die Erziehungsberatung oder auch Ehe-, Familien- und Paarberatungsstellen. Die Zusammenarbeit zwischen der dafür zuständigen Abteilung und derjenigen für den Asyl- und Flüchtlingsbereich gelingt aufgrund der Ansiedlung im selben Amt ohne weite Wege.

Die Angebote für Kinder mit besonderem Förder- und Betreuungsbedarf (z.B. heilpädagogische Früherziehung, Logopädie und Psychomotorik) stehen ebenfalls allen Kindern offen. Das zuständige Alters- und Behindertenamt (ALBA) ist in der GSI angesiedelt, was die Zusammenarbeit vereinfacht.

5.2 Obligatorische Schule

Alle Kinder aus dem Asylbereich besuchen die obligatorische Schule. Sie treten direkt in eine Regelklasse ein und werden bei Bedarf durch das Angebot "Deutsch als Zweitsprache" (DaZ) bzw. "Français langue seconde" (FLS) unterstützt und gefördert. Aus wichtigen Gründen werden spezifische Klassen geführt. Für Jugendliche im Alter von 13 bis 17 Jahren steht zudem der "Regionale Intensivkurs PLUS" (RIK+) bzw. "cours intensif régional plus" (CIR+) zur Verfügung. Diese Angebote stellt die BKD für die Gesamtbevölkerung zur Verfügung. Für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen stehen integrative Fördermassnahmen seitens BKD oder bei Bedarf Sonderschulen zur Verfügung. Für Letztere ist wiederum das ALBA zuständig, mit dem bereits eine enge Zusammenarbeit etabliert ist.

5.3 Berufsbildung sowie Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

Bildung vor Arbeit! Besonders für Jugendliche und junge Erwachsene ist der Berufsbildungsweg der beste Ansatz zur nachhaltigen Integration in die Arbeitswelt und die Gesellschaft. Deshalb sind die von der BKD zur Verfügung gestellten Regelstrukturen ein wichtiges Angebot im Rahmen der Integrationsförderung. Die verschiedenen Brückenangebote und Programme zur Vorbereitung auf eine EBA- oder EFZ-Lehre sind in Kapitel 7.1 näher beschrieben.

Die Berufsberatung- und Informationszentren BIZ stehen VA/FL offen, es sind jedoch die Vorgaben (insbesondere zum Sprachniveau und zum Kostenerlass) zu beachten.

5.4 Arbeitsmarktbehörde und Sozialpartner

Zurzeit erarbeitet die GSI gemeinsam mit Sozialpartnern / Gewerkschaften, Akteuren der Arbeitswelt, den paritätischen Kommissionen, der kantonalen Arbeitsmarktkommission und der Arbeitsmarktbehörde eine möglichst allgemein geltende Ausnahmeregelung für die befristete und fachlich begleitete Unterschreitung von GAV- bzw. branchenüblichen Löhnen für VA/FL, die als Integrationsmassnahme im 1. Arbeitsmarkt einen Einsatz leisten. Eine Lösung ist hier notwendig, damit VA/FL überhaupt erste Erfahrungen in der Arbeitswelt sammeln können, auch wenn sie noch nicht voll leistungsfähig sind.

Die Zusammenarbeit der regionalen Partner mit den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) in Bezug auf die Zielgruppe VA/FL, die keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) haben, richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Somit müssen arbeitsmarktfähige VA/FL gemäss Art. 9 VIntA beim RAV gemeldet werden und können nach Art. 24 und 26 AVG Dienstleistungen der RAV in Anspruch nehmen.

Die GSI hat mit einer temporären Arbeitsgruppe mit der Wirtschaft eruiert, was die Unternehmen benötigen, um noch stärker Hand für die Integration zu bieten. In einem intensiven und spannenden Prozess wurde eine Reihe von Massnahmen priorisiert, die die GSI nun zügig umsetzt.

Zudem koordiniert die GSI die Umsetzung von Massnahmen mit der Strategie 2019-2022 der IIZ im Kanton Bern.

5.5 Migrationsbehörde

Das in Kapitel 3 skizzierte Projekt NA-BE ist ein gemeinsames Vorhaben der SID und der GSI. Besonders in der ersten Phase des Projekts spielte die SID bzw. das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) als bis anhin zuständige Stelle eine zentrale Rolle. In der Umsetzungsphase von NA-BE steht nun der Wissenstransfer von der SID zur GSI im Vordergrund.

Spätestens Mitte 2020 wird die zuständige Abteilung des AIS den Standort wechseln und mit der Migrationsbehörde ABEV einen gemeinsamen Schalter betreiben. Dieser Schalter wird die Informations- und Anlaufstelle für alle Migranten und Migrantinnen im Kanton Bern sein. Durch diese örtliche Zusammenlegung werden die Schnittstellen zwischen SID und GSI reduziert und optimiert.

5.6 Gemeinden

Solange der Bund Beiträge an die Sozialhilfe ausrichtet, bleiben im Kanton Bern auch nach Mitte 2020 die meisten Aufgaben im Asyl- und Flüchtlingsbereich in kantonaler Zuständigkeit. Deshalb sind die Gemeinden nicht direkt betroffen. Sie haben jedoch ein Interesse an einer erfolgreichen Integrationsarbeit, weil

anderenfalls nach fünf oder sieben Jahren die Sozialdienste entsprechende Aufgaben übernehmen müssen. Die Gemeinden wurden deshalb in die Ausarbeitung der Eingabe zur IAS miteinbezogen, indem dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt wurde. Durch den aktuellen Gesetzgebungsprozess ist zudem eine gemeinsame Finanzierung der Nettokosten (Aufwand minus Beiträge des Bundes) via Lastenausgleich Sozialhilfe vorgesehen.

5.7 Sozialhilfe

VA/FL, die nach dem Ende der Kantonszuständigkeit noch Sozialhilfe benötigen, müssen sich an die kommunalen und regionalen Sozialdienste wenden. So haben sie auch Zugang zu den durch die GSI gesteuerten Beschäftigungs- und Integrationsangebote der Sozialhilfe (BIAS). Der Kanton Bern ist aktuell dabei, diese Angebote von Grund auf neu zu strukturieren und zu optimieren. Der Fokus liegt dabei auf der Integration auf dem 1. Arbeitsmarkt. Der Abklärungs- und Triagestelle kommt dabei eine zentrale Rolle zu.

Für einen reibungslosen Übergang der Zuständigkeit ist es entscheidend, dass der regionale Partner dem Sozialdienst präzise Informationen zum Integrationsstand und den bisherigen Massnahmen übergibt. Mit dem neuen Informatiksystem (vgl. Kapitel 4.2) wird dieser Informationstransfer gewährleistet.

5.8 Weitere Akteure

Kirchliche Organisationen, Migrantenorganisationen sowie Sport- und Freizeitvereine übernehmen heute mit zahlreichen Angeboten und freiwilligem Engagement wertvolle Aufgaben im Asyl- und Flüchtlingsbereich. Entsprechend werden im Rahmen des KIP weiterhin Projekte im Bereich Zusammenleben finanziell gefördert.

6. Umsetzung - übergeordnete Konzeptinhalte

NA-BE basiert auf dem Konzept der durchgehenden Fallführung und der Bündelung der Aufgaben bei der GSI und ihren regionalen Partnern. Die Anpassungen und Innovationen hierzu werden in diesem Kapitel näher ausgeführt.

6.1 Durchgehende Fallführung

Die durchgehende Fallführung zieht sich wie ein roter Faden durch NA-BE. Dabei wird die Vorgabe der IAS berücksichtigt und eine individuelle und professionelle Beratung und Begleitung durch Fach- und Ansprechstellen, die interdisziplinär arbeiten, vorausgesetzt. Die Wichtigkeit dieser Arbeit kommt auch in der Ausschreibung zum Vorschein, wonach die Erfahrung in diesem Bereich als Kriterium in die Zuschlagserteilung miteinbezogen wurde.

6.1.1 Fallführende Stelle

Die regionalen Partner sind für den gesamten Integrationsprozess ab Kantonszuweisung zuständig und gewährleisten die durchgehende Fallführung. Diese Bündelung der Aufgaben trägt wesentlich dazu bei, dass die Integrationsförderung aufgrund der wegfallenden Schnittstellen optimiert wird.

Da die durchgehende Fallführung nicht an eine Person gebunden sein muss, unterscheidet sich auch Ausgestaltung der jeweiligen Funktionen wie bspw. Job Coaches, Case Manager Integration und Sozialarbeitende, und somit auch der Case Load.

Den regionalen Partnern obliegt die Erfassung der Daten, womit sichergestellt ist, dass die Daten laufend aktualisiert werden und die statistischen Angaben vollständig sind. Als Endpunkt der durchgehenden Fallführung im Erstintegrationsprozess wird der Moment der finanziellen Selbstständigkeit oder die Übertragung an einen kommunalen oder regionalen Sozialdienst bei Ende der Kantonszuständigkeit definiert.

6.1.2 Potenzialabklärungen

Eine strukturierte und formalisierte Unterstützung im Prozess der beruflichen und sozialen Integration erfolgt ab Asylentscheid mit Bleiberecht. Es ist den regionalen Partnern überlassen, bereits während des Asylverfahrens vorbereitende Abklärungen zu treffen oder Massnahmen zu ergreifen. Kurz nach dem Asylentscheid finden die Begrüssung der Person und eine Potenzialabklärung statt. Diese Potenzialabklärung wird im Rahmen der Situationsanalyse bei allen VA/FL im Alter zwischen 16 und 60 Jahren durchgeführt. Dabei werden die Ressourcen unter Berücksichtigung der familiären Situation und des Gesundheitszustandes abgeschätzt. Den regionalen Partnern wird das "Instrumentarium zur Potenzialabklärung bei VA/FL" aus dem Pilotprojekt des Staatssekretariats für Migration (SEM) zur Verfügung gestellt. Die regionalen Partner geniessen jedoch unternehmerische Freiheit und können eigene oder andere Instrumentarien benutzen.

Die Potenzialabklärungen basieren auf Erkenntnissen aus den ab Zuweisungen an begonnenen Beschäftigung sowie bei den jeweiligen Partnern standardisierten Abklärungsverfahren. Dabei werden das Sprachniveau, Mathematik- und IKT-Kenntnisse und Lernkompetenzen abgeklärt. Auch Schlüsselkompetenzen wie Pünktlichkeit, Ausdauer, Genauigkeit oder Zusammenarbeit im Team können in diesem Prozess beurteilt werden. Daneben werden auch für den Integrationsplan relevante Angaben zur psychischen und physischen Gesundheit, zur Motivation, zu Betreuungsaufgaben, bezüglich kognitiver und handwerklicher Fähigkeiten sowie anderer Fähigkeiten und Defiziten, die Beruf, Branche und Qualifizierung beeinflussen können, analysiert.

6.1.3 Integrationsplan

Basierend auf der Potenzialabklärung erstellen die regionalen Partner den individuellen Integrationsplan mit entsprechenden Zielvereinbarungen und triagieren die Personen in geeignete Integrationsmassnahmen, wobei auch eigens aufgebaute oder auf dem freien Markt einkaufbare Angebote miteingeschlossen sind. Die Integrationspläne sind individualisiert, eng getaktet und regelmässig geprüft, d.h. sie werden laufend justiert. Beim jüngeren Alterssegment wird der Schwerpunkt des Integrationsplans eher auf der erfolgreichen Absolvierung von Bildungsmassnahmen liegen, während bei den Erwachsenen über 25 die Planschritte systematisch in Richtung Arbeit gehen. Der Integrationsplan wird also ein zentrales Arbeitsinstrument der regionalen Partner sein.

6.2 Erstinformation

Die regionalen Partner informieren die VA/FL bei der Begrüssung über ihre neue Lebenssituation, den Integrationsprozess sowie ihre Rechte und Pflichten. Bei Bedarf wird hierfür die Dienstleistung eines / einer interkulturellen Dolmetschenden hinzugezogen. Wie in Kapitel 7.3 genauer beschrieben werden in verschiedenen Kursen zusätzlich vertiefte Informationen vermittelt. Diese Kurse umfassen folgende Themen:

berufliche Integration, Wohnen, System Sozialhilfe, Kinder im Vorschulalter, Schulsystem Schweiz, Gesundheit und Gesundheitssystem, Administration, Geschlechterrolle sowie kulturelle Kompetenzen. Die GSI wird bereits im Übergangsjahr einen Schwerpunkt auf die Information setzen (vgl. die Massnahmen in Kap. 2.2.6) und ab Vollbetrieb NA-BE einen weiteren Professionalisierungsschub an die Hand nehmen.

6.3 Sprachförderung

Basiskenntnisse der deutschen oder französischen Sprache sind für den Kanton Bern ein Schlüsselfaktor für den Integrationserfolg. Im laufenden Asylverfahren steht die niederschwellige Sprachförderung durch Freiwillige im Fokus, während VA/FL von einem qualitativ und quantitativ erweiterten Angebot profitieren.

6.3.1 Von der Angebotszuweisung bis zum Sprachnachweis

Der regionale Partner prüft im Rahmen der Potenzialabklärung (vgl. Kapitel 6.1.2) die individuellen Lernvoraussetzungen und entscheidet auf dieser Grundlage über das am besten passende Vorgehen. Das Kurszuweisungstool nach fide findet dabei bei den regionalen Partnern oft Anwendung und wird empfohlen, ist aber nicht vorgeschrieben. Da die regionalen Partner oft die durch die BKD subventionierten Angebote (vgl. Kap. 6.3.3) nutzen werden, kommt es zu einer zusätzlichen Kurseinteilung.

Die regionalen Partner sind bei der Kurszuweisung jedoch frei, in subventionierte Sprachkurse bzw. Angebote auf dem freien Markt zuzuweisen, selbst Angebote zu entwickeln bzw. bestehende eigene Angebote fortzuführen oder Mischformen umzusetzen. Wichtigstes und abgeltungsrelevantes Ziel der Sprachförderung ist die Erreichung eines anerkannten Sprachzertifikats A1 GER nach spätestens drei Jahren für alle VA/FL über 16 Jahre, was eine deutliche Erweiterung gegenüber dem aktuellen Stand darstellt. Gegenwärtig stehen die Sprachangebote nicht flächendeckend für alle zur Verfügung. Sie sind in vielen Fällen nicht vollständig vom Kanton bezahlt. Und - und das ist das grösste Manko - sie schliessen oft nicht mit anerkannten Sprachzertifikaten ab.

Die Sprachprüfungen finden in dafür akkreditierten Institutionen statt, die Anmeldung erfolgt über die regionalen Partner. Die regionalen Partner priorisieren fide-Sprachnachweise sowie telc. Gemäss der Ausschreibung der regionalen Partner ist dabei vorgegeben, dass das Zertifikat für bei der Zuweisung alphabetisierten Personen innerhalb von 12 Monaten und bei nicht-Alphabetisierten (im lateinischen Alphabet) nach 24 Monaten absolviert werden muss. Dadurch ist eine möglichst rasche Zuweisung bei Erreichen der Voraussetzungen garantiert und erfolgt durch die regionalen Partner als fallführende Stelle.

Ab dem Sprachniveau A1 orientiert sich die weitergehende Sprachförderung am individuellen Bedarf, der vom beruflichen Umfeld und der wirtschaftlichen Situation des VA/FL abhängt. Wird die Integration in den ersten Arbeitsmarkt oder eine berufliche Ausbildung angestrebt - was die Regel sein soll - wird der Erwerb eines Sprachzertifikats A2 durch den Kanton finanziell unterstützt und eine Förderung bis zum Niveau B2 ist im Bedarfsfall möglich.

Mit diesem deutlichen Ausbau der Förderung geht das Einfordern der Eigenverantwortung einher. Bestimmte Leistungen (z.B. die Höhe der Sozialhilfe oder Ausplatzierung aus der Kollektivunterkunft) hängen u.a. vom Erwerb eines A1-Sprachzertifikats ab.

6.3.2 Handlungs- und bedürfnisorientierte Sprachförderung

Der Kanton Bern wird mit den regionalen Partnern eine integrative Didaktik umsetzen: Aus der Potenzialabklärung resultieren individuelle Ziele, die in die Integrationspläne einfliessen. Es wird eine Einteilung der

Zielgruppen in ein rundes Dutzend Kategorien vorgenommen, darunter namentlich die Personen mit Einschränkungen und jene mit Betreuungsaufgaben. Für alle Zielgruppen sind je andere Handlungsfelder bedeutsam (z.B. Schule, Ausbildung, Arbeit, soziale Integration usw.). Alle VA/FL haben somit nicht nur je eigene Ziele, auch die Inhalte der Sprachförderung sowie die Begleitung und die gewählten Methoden sind an die Bedürfnisse angepasst. Die VA/FL lernen z.B. im Projekt- oder Frontalunterricht, Peer-to-peer, in Gruppen, autodidaktisch usw. Schliesslich bieten passgenau eingesetzte Medien (klassische Lehrmittel, Portfolios, Audio-Datenträger, elektronische Lernplattformen, Apps, Videosequenzen, elektronische Simulationen usw.) zusätzlichen Support.

6.3.3 Die kantonale Sprachförderung

In einer interdirektionalen Koordinationsgruppe wurde per Oktober 2018 das neue Sprachförderkonzept im Migrationsbereich verabschiedet. Das Umsetzungskonzept zielt auf die Weiterentwicklung und Optimierung des aktuellen Steuerungs- und Finanzierungsmodells ab. Die konkreten Massnahmen zum Umsetzungskonzept erarbeitete die BKD (Fachstelle Sprachförderung) unter Einbezug der GSI, Anbietern, zuweisenden Stellen und Fachexperten von Herbst 2018 bis Frühling 2019. Neue Anforderungen an Qualität und Leistungen für subventionierte Angebote wurden im Sommer 2019 kommuniziert und werden ab 2020 schrittweise umgesetzt.

Die Massnahmen setzen an vier Stellen an, an denen hauptsächlicher Handlungsbedarf festgestellt wurde:

- Das Angebotsportfolio wird an die Förderziele soziale Integration, Anschluss an die Berufsbildung und Anschluss an den Arbeitsmarkt ausgerichtet. Für den Zugang sind individuelle Integrationsziele und Ressourcen ausschlaggebend.
- Die rasche Sprachförderung wird durch einen raschen Einstieg, kontinuierliche Förderung, Anschlüsse an weiterführende Angebote und anerkannte Sprachzertifikate unterstützt.
- Die Planung der Angebote ist bedarfsorientiert und regional angemessen verteilt. Das von der BKD subventionierte Angebot ist bereits heute in allen Regionen des Kantons vorhanden. Falls relevante geografische Lücken festgestellt würden, ist abzuwägen zwischen Kosteneffizienz (Tendenz zu Zentralisierung in regionale Zentren und Städten) und Bedarf nach lokal vorhandenen Angeboten zur Ergänzung.
- Die Prozesse und Zusammenarbeit zwischen Anbietern und Zuweisenden (Zuweisung, Einstufung und Kurseinteilung, Begleitung des Lernprozesses, Beurteilung bei Kursende, Empfehlung für Erwerb Sprachzertifikat) werden optimiert. Dabei stehen die beiden Ziele einer passenden Zuweisung und einer kontinuierlichen, qualitativ guten Begleitung der Kursteilnehmenden im Vordergrund.

Für eine wirksame, kosteneffiziente und bedarfsorientierte Sprachförderung braucht es einen Gesamtplanungsprozess auf kantonaler Ebene. Dazu baut der Kanton im 2020 regionale Koordinationstreffen auf, wo unter der Leitung des Kantons und unter Einbezug relevanter Akteure (Anbieter, Zuweisende) das Angebot geplant und die Zusammenarbeit geregelt wird. Das kantonale Monitoring stellen GSI und BKD gemeinsam sicher.

Ab 2020 werden aufgrund des neuen Sprachförderkonzeptes die bisherigen «Mindeststandards» durch die neuen «Anforderungen an Qualität und Leistung» für subventionierte Sprachkurse ersetzt. Sie orientieren sich am fide-Qualitätskonzept und dem Rahmencurriculum des Bundes und richten sich an den Zielen der Integrationsagenda und den Zielen des Kantons in der Förderung der VA/FL aus (Projekt NABE). Die neuen Anforderungen sind abgestuft und berücksichtigen die Situation von kleinen, lokal tätigen Anbietern mit geringem Volumen. Ergänzend müssen Anbieter ab einem Kantonsbeitrag von CHF 100'000.- pro Jahr mindestens über das eduQwa-Zertifikat verfügen.

Wesentliche Neuerungen können in vier Hauptpunkten aufgezeigt werden:

- Die Anforderung an die Qualifizierung der Kursleitungen wird erhöht und konkretisiert: neu wird im Regelfall das Zertifikat «Sprachkursleiter/in im Integrationsbereich» verlangt; Kursleitungen bei «kleinere» Anbieter oder mit Pensen unter 150 Std. / Jahr müssen mindestens ein fide-Weiterbildungsmodul besuchen und intern adäquat von einer qualifizierten Person betreut sein.

- Anbieter müssen ihr Angebot auf den Erwerb und Anschlüsse an anerkannte Sprachzertifikate ausrichten.
- Die Anbieter gewährleisten konsequente und systematische Einstufung vor Kursbeginn, lernförderliches Feedback und Lernfortschrittsbeurteilungen während des Kurses, Beurteilung Sprachkompetenzen bei Kursende sowie Information und Beratung zu Sprachzertifikaten.
- Die Umsetzung didaktischer Prinzipien nach fide wird in geeigneter Weise angegangen.

Die Stossrichtungen zur Weiterentwicklung der Sprachförderung sehen mittelfristig auch eine Einführung des fide-Labels vor, wobei noch zu klären ist, ob dies flächendeckend oder gezielt gemacht wird. Zudem werden digitale Lern- und Lehrformen geprüft und pilotiert.

Die Umsetzung der neuen Anforderungen geschieht in einem schrittweisen, kontinuierlichen Qualitätsentwicklungsprozess, mit entsprechender Vorlaufzeit. Anbieter und Zuweisende sollen einbezogen, Entwicklungen unter dem Aspekt der Kosteneffizienz und Wirksamkeit, aber auch mit Rücksicht auf die beschränkten Ressourcen, vorangetrieben werden.

7. Umsetzung - zielgruppenspezifische Konzeptinhalte

7.1 Zielgruppe VA/FL mit Potenzial Abschluss SEK II / Tertiärstufe

Der Kanton Bern bekennt sich zum bildungspolitischen Ziel, dass 95 % aller Jugendlichen - inkl. jener des Asylbereichs - einen Abschluss auf Sekundarstufe II erreichen müssen.

7.1.1 Anforderungen Aufnahme in Angebote der Regelstruktur

Für VA/FL gelten beim Zugang zur beruflichen Grundbildung (eidg. Berufsattest (EBA) oder eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ)) dieselben Aufnahmekriterien wie für andere Personen auch. Für Asylsuchende ist der Abschluss eines Lehrvertrags nur nach einer Einzelprüfung möglich (Inländervorrang). Ein EBA oder ein EFZ kann auch auf dem Weg der Nachholbildung (vgl. Kapitel 7.1.3) erlangt werden. Der Einstieg in die Mittelschulen verläuft wie bei anderen Jugendlichen über die schulische Beurteilung auf Sekundarstufe I. Der Übertritt kann prüfungsfrei oder via Aufnahmeprüfung erfolgen.

7.1.2 Massnahmen der Vorbereitung für die Nahtstelle I

Den regionalen Partnern steht es frei, die bestehenden Brückenangebote der BKD zu nutzen und/oder eigene Angebote aufzubauen bzw. einzukaufen. Für die berufsvorbereitenden Schuljahre ist mit der BKD vereinbart, dass diese der regionale Partner je Person maximal zwei Jahre nutzen kann und dafür ein jährliches Schulgeld von maximal 2100.- Franken (inkl. Material) entrichtet. Anschliessend können Asylsuchende und VA/FL bei Bedarf ein weiteres Jahr eine Vorlehre absolvieren. Um die Zusammenarbeit der regionalen Partner mit den Angeboten der Berufsbildung in der Region zu unterstützen, werden Austauschtreffen organisiert. Diese sind bereits aus den Vorjahren etabliert und werden weitergeführt. Dadurch wird die Kommunikation zwischen den Lehrpersonen und Sozialarbeitenden bzw. Job Coaches gestärkt.

7.1.3 Tertiärabschluss und Nachholbildung

Auch eine Ausbildung auf Tertiärstufe steht Asylsuchenden und VA/FL offen. Die Validierung der vorhandenen Qualifikationen erfolgt bei der jeweiligen Bildungsinstitution. Die entsprechende Potenzialabklärung

sowie die Unterstützung auf diesem Weg (z.B. Bildungscoach, Option B2-Zertifikat) obliegen dem regionalen Partner. Im Jahr 2020 wird das Angebot «MosaiQ Bern – Fachstelle für qualifizierte Migrantinnen und Migranten» durch den Kanton mit einer Überbrückungsfinanzierung unterstützt, damit sich das Angebot als reguläres Angebot im Kanton Bern positionieren und von den regionalen Partnern genutzt werden kann. MosaiQ bietet sowohl Beratung per E-Mail/Telefon, als auch vertiefte Begleitung an. Im Austausch mit den Ansprechstellen Integration und den regionalen Partner wird 2020 der Bedarf an einem entsprechenden Angebot eruiert. Basierend darauf wird entschieden, ob das oder ein anderes Angebot in diesem Bereich auch 2021-2023 (KIP2 und KIP2bis) unterstützen wird. Es ist zu prüfen, wie der Zugang für Migrantinnen und Migranten und spezifisch für VA/FL bedarfsgerecht ausgeweitet werden kann. Dadurch soll das Know-How der Fachstelle MosaiQ oder einer anderen bereits bestehenden Fachstelle vermehrt auch für VA/FL zugänglich gemacht werden. Somit erübrigt sich das Erlangen von Know-How für die Integration dieser spezifischen Zielgruppe durch die regionalen Partner bzw. die Erstellung eines neuen Konzepts durch den Kanton oder die regionalen Partner. Die Zusammenarbeit wird durch die Reportings der zuweisenden Stellen eruiert und bedarfsgerecht angepasst bzw. für das KIP3 neu beurteilt.

Im Kapitel 3.2 ist ausserdem dargestellt, dass der Kanton Bern die VA/FL bei allen vier Varianten der Nachholbildung intensiv unterstützt und aktuell mit der Johnson Stiftung und der BKD das Projekt "Zweite Chance auf eine erste Ausbildung" umsetzt, wo in der bereits zweiten Staffel rund 50 Erwachsene ein EBA oder EFZ erwerben können.

7.2 Zielgruppe VA/FL mit Arbeitsmarktpotenzial

Eine Anstellung im ersten Arbeitsmarkt gilt seitens GSI als Königsweg der Integration (vgl. Kap.3). Das grosse Gewicht der Arbeitsintegration spiegelt sich in den Massnahmen in Kap. 2.2.1, die der Kanton Bern deshalb bereits im Übergangsjahr mit Engagement umsetzen wird.

Die regionalen Partner verpflichten sich auf das GSI-Ziel, dass mindestens 70% aller arbeitsmarktfähigen VA/FL ab 25 Jahren beim Abschluss der Kantonszuständigkeit erwerbstätig sind. Das Abgeltungssystem der Integrationsförderung gibt den regionalen Partnern einen zusätzlichen Anreiz für die rasche und nachhaltige Integration im ersten Arbeitsmarkt. Empowerment und Eigenverantwortung sollen gestärkt werden. Bei der Zuschlagserteilung für die regionalen Partner ist das Kriterium Arbeitsintegration mit 30% bewusst hoch gewichtet: Die Konzepte der Arbeitsintegration der offerierenden Stellen sowie die institutionalisierte Zusammenarbeit mit der Wirtschaft sind entscheidend für den Zuschlag - sie müssen neue Wege gehen. Wichtige Player im direkten Kontakt zwischen Arbeitgebenden und den VA/FL sind die Job Coaches. Sie unterstützen sowohl die VA/FL als auch die Firmen, die eine Einsatzmöglichkeit anbieten. Die Job Coaches werden ergänzend zur fallführenden Person im Sozialhilfebereich eingesetzt. Dabei sollen sie bereits von Beginn an in den Prozess einbezogen werden und durch Praxisassessments die gezielte Förderung vorantreiben. Sie begleiten Qualifizierungsprogramme, Ausbildungen (Supported Education) und Einsätze in Betrieben (Supported Employment). Dabei können sie auch Anreize für die Arbeitgebenden (wie Einarbeitungszuschüsse) einsetzen. Sie sind beim Matching und Vermitteln einer Einsatzstelle aktiv und begleiten alle Involvierte (Arbeitgebende, Lehrpersonen / (Aus-)Bildungsverantwortliche, Case Manager, Mentoren und Mentorinnen, Sozialarbeitende und die Klienten und Klientinnen) eng und es werden regelmässige Standortgespräche durchgeführt. Die für die regionalen Partner tätigen Job Coaches sind auf die Zielgruppe VA/FL spezialisiert (interkulturelle Kompetenzen), kennen den Schweizer Arbeitsmarkt, so dass sie die benötigten Kompetenzen abschätzen können (sie sind oft auf gewisse Branchen spezialisiert) und sind regional gut vernetzt und können dadurch Arbeits- und Lehrstellen akquirieren. Den regionalen Partnern steht es frei, für diese Aufgabe Job Coaches von bestehenden Angeboten aus dem Bereich der Sozialhilfe oder der Arbeitsvermittlung einzusetzen.

7.3 Zielgruppe VA/FL mit primärem Fokus auf soziale Integration

Integrationsförderung ist eine Verbundaufgabe, ganz besonders im Bereich Zusammenleben. Einen wichtigen Beitrag leisten hier Sport- und Kulturvereine, die Kirchen sowie die Ansprechstellen Integration. Über den Regelstrukturansatz sollen so die Personen beispielsweise an den Angeboten der zahlreich bestehenden Kultur- und Sportvereinen vor Ort teilnehmen. Anstatt die Massnahmen auf Kantonebene zu koordinieren, wird auf die lokale Verankerung gesetzt. Der Kanton unterstützt über die Regelstruktur hinaus, mittels KIP-Mitteln im Sinne einer Anstossfinanzierung, neue Projekte, die Lücken in der Angebotslandschaft schliessen. Unterstützt werden dabei niederschwellig ausgerichtete und lokal verankerte Projekte. Sie sollen zur Stärkung des alltäglichen Zusammenlebens aller Einwohnerinnen und Einwohner sowie zur Teilhabe von Migrantinnen und Migranten am gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde und den Quartieren beitragen. Nach der Anstossfinanzierung sollen die Angebote von Teilnehmerbeiträgen und vor allem den lokalen Akteuren getragen und weiter gefördert werden. Nur so kann die Nachhaltigkeit, die lokale Verankerung sowie die Bedarfsgerechtigkeit gewährleistet werden.

Da die soziale Integration am Wohnort geschieht, soll auch die Zielgruppe der IAS in ihren Wohngemeinden integriert werden. Die regionalen Partner sind dafür zuständig, dass alle VA/FL innerhalb von sieben Jahren mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten vertraut sind und soziale Kontakte zur einheimischen Bevölkerung haben (IAS-Ziel V). Nach Überzeugung der GSI stellt eine gelungene Arbeitsintegration gleichzeitig eine optimale soziale Integration sicher. Auch deshalb liegt der Schwerpunkt dort. Die regionalen Partner werden jedoch für alle Zielgruppen ergänzend die Erstinformation und Schlüsselkompetenzen vermitteln und speziell für die Zielgruppe mit primärem Fokus auf soziale Integration durch vielfältige Angebote eine Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben ermöglichen. Namentlich Freiwillige und Vereine spielen dabei eine sehr wichtige Rolle. So sind die Freiwilligennetzwerke, welche die regionalen Partner aufbauen, eine wichtige Grundlage für die Integration im Bereich «Zusammenleben». Diese Freiwilligennetzwerke werden von den regionalen Partnern koordiniert und vernetzen freiwillig Tätige aus den Wohngemeinden und –quartieren der VA/FL. Da die regionalen Partner gleichzeitig für die Fallführung zuständig sind, können sie den Bedarf an Angeboten betriebsintern erfassen und gemäss den gesetzlichen Vorgaben über die Sozialhilfe Vereinsmitgliedschaften finanzieren. Im Rahmen dieser Arbeit der regionalen Partner werden beispielsweise Tandems gebildet, wodurch der Zugang zu den Angeboten der Regelstrukturen und bestehenden Vereinen sowie der oben beschriebenen Zusammenleben-Projekte aus dem KIP in der Wohngemeinde oder im Quartier geebnet werden kann.

Während eine gelungene Arbeitsintegration die soziale Integration sicherstellt, so kann auch die soziale Integration ein Grundstein für die spätere Arbeitsintegration sein. Dieser Weg wird von den regionalen Partnern bei VA/FL beschritten, die vorübergehend oder längerfristig nicht vermittlungsfähig oder arbeitsmarktfähig sind. Diese Personen durchlaufen einen ähnlichen Integrationsprozess, jedoch in einem Beschäftigungseinsatz (im 2. Arbeitsmarkt bzw. in Massnahmen der sozialen Integration). In diesen Angeboten wird die Beschäftigung und eine gemäss Bedarf zeitlich flexible Tagedstruktur sichergestellt. Gleichzeitig besuchen VA/FL dieser Zielgruppe die oben erwähnten Schlüsselkompetenzkurse. Dadurch können die psychische und physische Stabilität erhalten bleiben und die Personen werden vertraut mit den schweizerischen Gepflogenheiten auch auf dem Arbeitsmarkt. An diesen Angeboten können Personen, die aufgrund einer eingeschränkten Leistungsfähigkeit oder weil sie nur in einem gewissen Umfang arbeitsfähig sind, grundsätzlich unbegrenzt teilnehmen. Es sollen aber auch Personen daran teilnehmen, die temporär beeinträchtigt sind. Deshalb werden Personen, welche diesem Segment zugeteilt wurden, regelmässig von den fallführenden Sozialarbeitenden und Job Coaches auf ihre Arbeitsmarktfähigkeit und Vermittlungsfähigkeit hin abgeklärt, sodass sichergestellt werden kann, dass ein Wechsel in die Strukturen der Arbeitsintegration beim Wegfall dieser temporären Beeinträchtigung rasch und zielgerichtet geschehen kann.

7.4 Zielgruppe Kleinkinder im Alter 0 - 5 Jahre

Für Kinder im Vorschulalter sieht die Integrationsagenda vor, dass sich 80 % der Kinder aus dem Asylbereich (Asylsuchende, VA und FL) beim Start der obligatorischen Schulzeit in der am Wohnort gesprochenen Sprache verständigen können. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die GSI einen Strategiewechsel beschlossen, der ab 2021 vollumfänglich umgesetzt wird. Die nachfolgend ausgeführten Massnahmen werden deshalb in zwei Zeiträume unterteilt.

7.4.1 Massnahmen bis Ende 2020

Seit 2014 finanziert der Kanton Bern Angebote der frühen Sprachförderung. Dies führte dazu, dass verschiedene neue und teilweise innovative Angebote im Kanton Bern aufgebaut wurden. Als Beispiel dazu dient der Einsatz von DaZ/FLS-Lehrpersonen in den Betreuungssettings parallel zu den Sprachkursen von Erwachsenen. Soweit in der jeweiligen Region vorhanden, sind die Angebote für alle Kinder im Vorschulalter kostenlos zugänglich.

Die Trägerschaften verpflichten sich die Anzahl teilnehmender Kinder zu erfassen sowie eine qualitative Einschätzung der Sprachstandentwicklung vorzunehmen.

7.4.2 Massnahmen ab Beginn 2021

Der Kanton Bern hat bislang den Zugang zur familienergänzenden Kinderbetreuung über Kita-Plätze und Stunden bei Tagesfamilien mit einkommensabhängig vergünstigten Tarifen subventioniert (Gebührensysteem). Neu wird dieses System der Objektfinanzierung durch eines der Subjektfinanzierung ersetzt. Im sogenannten Betreuungsgutscheinsystem subventioniert der Kanton jeden von einer Gemeinde ausgegebenen Gutschein mit. Die ersten Gutscheine können ab dem 1.8.2019 ausgegeben werden. Aufgrund von notwendigen Anpassungen auf Gesetzesstufe wird die vollständige Umstellung auf das Betreuungsgutscheinsystem aber erst mit dem im Jahr 2021 in Kraft tretenden Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG) erfolgen.

Im Rahmen dieses Betreuungsgutscheinsystems ist nicht nur eine berufliche Tätigkeit, sondern auch ein Sprachförderbedarf des Kindes als Bezugsgrund für eine Vergünstigung der Betreuung vorgesehen. Wird dieser Grund von den Eltern, dem Sozialdienst oder den regionalen Partnern vorgebracht, beurteilen definierte Fachstellen den tatsächlichen Sprachförderbedarf. Mit einer entsprechenden Bestätigung stellen die Gemeinden einen Betreuungsgutschein aus. Im Rahmen von Erstgesprächen und Beratungsgesprächen bei den Ansprechstellen für die Integration soll auf das Angebot einkommensabhängig subventionierter Kita-Plätze zum Spracherwerb für Kinder hingewiesen werden. Darüber hinaus werden Sozialdienste, die Mütter- und Väterberatung, Kinderärzte und weitere Fachstellen der frühen Förderung auf das Angebot aufmerksam gemacht. Die regionalen Partner können ihrerseits, zur Erreichung des ihnen für die Familien/Kinder in ihrer Zuständigkeit übertragenen Ziels, auf die Betreuungsgutscheine bzw. die Förderung in der familienergänzenden Kinderbetreuung zurückgreifen.

8. Informationstools

8.1 Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1: Integrationsmodell Arbeitsintegration 2020 für über 25-jährige VA/FL</i>	11
<i>Abbildung 2: Integrationsmodell Arbeitsintegration 2020 für 15 - 25-jährige VA/FL</i>	11

8.2 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: IAS-Ziele und Verweise auf die Umsetzung im Konzept	5
--	---